

Ombudsstelle SRG.D

Dr. Esther Girsberger, Co-Leitung
Dr. Urs Hofmann, Co-Leitung
c/o SRG Deutschschweiz
Fernsehstrasse 1-4
8052 Zürich

Zürich, 1. Oktober 2026

Dossier Nr. 12668, «Rendez-vous» vom 26. August 2026 – «Räumung UNWRA-Zentrum Kalandia»

Sehr geehrter Herr XY

Mit Mail vom 28. August 2026 beanstanden Sie obigen Beitrag wie folgt:

«Der beanstandete Beitrag verletzt das Sachgerechtigkeitsgebot (Art. 4 Abs. 2 RTVG) in schwerwiegender Weise durch falsche Tatsachenbehauptungen, das Verschweigen essenzieller Informationen und die eklatante Verletzung des journalistischen Fairnessgebots (Anhörungsrecht). Dem Publikum war es unmöglich, sich eine sachgerechte eigene Meinung zu bilden.

1. Nachweislich falsche Tatsachenbehauptung

Die Redaktorin behauptet, es gebe für die israelischen Vorwürfe der Beteiligung von UNRWA-Mitarbeitern an den Massakern des 7. Oktober «keine Beweise». Diese Aussage ist objektiv falsch. Der offizielle Untersuchungsbericht des UNO-Amts für interne Aufsichtsdienste (OIOS) vom 5. August 2024 stellte bei neun Mitarbeitern hinreichende Beweise fest, was zur Entlassung durch die UNRWA-Führung führte. Zudem sperrte das US-USAID-Generalinspektorat aufgrund detaillierter Beweise über 100 UNRWA-Angestellte. Die Existenz dieser Ermittlungsergebnisse als «nicht bewiesene Vorwürfe» abzutun, täuscht das Publikum.

2. Verletzung des Fairnessgebots (Fehlende Stellungnahme Israels)

Im Beitrag bezeichnet der zuständige UNRWA-Direktor das israelische Vorgehen unwidersprochen als «völkerrechtswidrig». Eine Stellungnahme der beschuldigten israelischen Seite fehlt gänzlich. SRF begründete dieses Ausblenden gegenüber dem Portal «Audiatur-Online» am 27. August damit, dass sich die Haltung des UNRWA-Direktors mit jener des EDA decke.

Das EDA ist jedoch keine Streitpartei. Die Position des Aussenministeriums entbindet SRF nicht von der Pflicht («Audiatur et altera pars»), bei schweren Vorwürfen die faktische und rechtliche Begründung der direkt betroffenen Partei wiederzugeben.

3. Unterdrückung wesentlicher Kontextinformationen

Der Beitrag suggeriert, Israel entziehe der palästinensischen Jugend mutwillig Bildungsstätten und enteigne die UNRWA. Verschwiegen wird, dass Israel auf exakt diesem Areal einen hochmodernen, wesentlich grösseren Bildungs- und Gemeinschaftskomplex (Investitionsvolumen über 40 Mio. Schekel) für die arabische Bevölkerung baut, für den bereits Hunderte Schüler angemeldet sind. Zudem besass die UNRWA dort nie Eigentumsrechte, da das Grundstück 1937 legal vom Jüdischen Nationalfonds erworben wurde. Die Räumung als Zerstörung arabischer Bildungschancen zu framen, verkehrt die Realität ins Gegenteil.»

Die Redaktion nimmt wie folgt Stellung:

1. Nachweislich falsche Tatsachenbehauptung (*«Die Redaktorin behauptet, es gebe für die israelischen Vorwürfe der Beteiligung von UNRWA-Mitarbeitern an den Massakern des 7. Oktober «keine Beweise». Diese Aussage ist objektiv falsch»*)

Die Frage, ob es wirklich Beweise für die Beteiligung von UNRWA-Mitarbeitenden am Massaker vom 7. Oktober gegeben hat, ist nicht klar mit Ja oder Nein zu beantworten. Eine Untersuchung der Uno, genauer des «UN Office of Oversight Services, OIOS» ist zum Schluss gekommen, dass neun UNRWA-Mitarbeiter «möglicherweise» in die Anschläge vom 7. Oktober involviert gewesen seien

"The evidence obtained by OIOS indicated that the [nine] UNRWA staff members may have been involved in the 7 October attacks". <https://news.un.org/en/story/2024/08/1152841>.

Infolge dieser Untersuchung sind die neun UNRWA-Mitarbeiter von der Uno entlassen worden.

Auch die US-Behörde USAID hat eine Suspendierung von 101 UNRWA-Mitarbeitenden gefordert aufgrund möglicher Verbindungen zur Hamas (und nicht explizit wegen der Anschläge vom 7. Oktober). Die USAID hat dafür aber nie Beweise öffentlich zugänglich gemacht. <https://oig.usaid.gov/node/8155>

Aufgrund dieser Faktenlage ist unsere Aussage, dass es «keine Beweise» für die Beteiligung von UNRWA-Mitarbeitern an den Gräueln des 7. Oktober gegeben habe, nicht falsch. Das Fazit der OIOS, dass es «Beweise gebe, wonach UNRWA-Mitarbeitende möglicherweise an den Angriffen beteiligt gewesen seien» lässt eben eine Möglichkeit offen, dass sie vielleicht doch nicht beteiligt waren. Anstelle unserer Formulierung, es gebe «keine Beweise» hätten wir allenfalls davon sprechen können, dass es «zwar Indizien aber keine klaren Beweise» gebe.

2. Fehlende Stellungnahme Israels (*«Im Beitrag bezeichnet der zuständige UNRWA-Direktor das israelische Vorgehen unwidersprochen als «völkerrechtswidrig». Eine Stellungnahme der beschuldigten israelischen Seite fehlt gänzlich.»*)

Dieser Vorwurf ist nicht korrekt. Unmittelbar nach der Aussage des UNRWA-Direktors, das israelische Vorgehen sei völkerrechtswidrig, heisst es im Beitrag

(TC 01:54): *«Israel hingegen hält an den nicht bewiesenen Vorwürfen fest, UNRWA-Mitarbeitende in Gaza seien an den Massakern vom 7. Oktober 2023 beteiligt gewesen. Ministerpräsident Benjamin Netanjahu schrieb gestern in einer Pressemitteilung, das UNRWA-Gelände werde in Übereinstimmung mit dem israelischen Gesetz geräumt, das der Organisation jede Tätigkeit in Israel untersagt.»*

3. Unterdrückung wesentlicher Kontextinformationen (*«Der Beitrag suggeriert, Israel entziehe der palästinensischen Jugend mutwillig Bildungsstätten und enteigne die UNRWA. Verschwiegen wird, dass Israel auf exakt diesem Areal einen hochmodernen, wesentlich grösseren Bildungs- und Gemeinschaftskomplex (Investitionsvolumen über 40 Mio. Schekel) für die arabische Bevölkerung baut, für den bereits Hunderte Schüler angemeldet sind.»*)

Auch dieser Vorwurf ist nicht korrekt. Auch hier wurde unmittelbar nach der Aussage, dass Israel mit der Räumung der Schule jungen Palästinensern eine Bildungsmöglichkeit entziehe, gesagt:

(TC 03:34: *«Die israelischen Behörden schreiben, sie würden auf dem beschlagnahmten Areal bereits im September ein städtisches Gymnasium eröffnen».*

Allerdings wurde diese Aussage mit der Information ergänzt, dass drei andere vor Monaten von Israel geschlossene Schulen im Ost-Jerusalem bis heute nicht ersetzt worden seien.

Die Ombudsstelle hat sich den Beitrag ebenfalls genau angehört und hält abschliessend fest:

Die Anmoderation des Beitrags, der auf die Schliessung der Berufsschule im Westjordanland fokussiert, lautet wörtlich: *«Das UNO-Hilfswerk für Palästinaflüchtlinge, die UNRWA, darf in Israel nicht mehr arbeiten. Die israelische Regierung wirft der UNRWA vor, mehrere ihrer Mitarbeitenden in Gaza seien an den Massakern von Juden im Oktober vor drei Jahren beteiligt gewesen. Vorwürfe, für die es jedoch keine Beweise gibt.»* Worauf auf die Räumung der Berufsschule übergegangen wird: *«Gestern haben israelische Sicherheitskräfte eine Berufsschule im besetzten Westjordanland geräumt und das wenige Tage, nachdem eine Schweizer Delegation die Einrichtung besucht hatte».* Aus dieser Anmoderation schliesst das Publikum, dass die Schule ungerechtfertigterweise geschlossen wurde, nämlich aufgrund von angeblich am Massaker des 7. Oktober 2023 beteiligten UNRWA-Mitarbeitenden, was nicht bewiesen sei.

Tatsächlich wurde die Schule wegen Verstoss gegen das Völkerrecht unzulässigerweise geschlossen, wie später im Beitrag ausgeführt wird: Ministerpräsident Benjamin Netanjahu schrieb zu Schliessung in einer Pressemitteilung, das UNRWA Gelände werde in Übereinstimmung mit dem israelischen Gesetz geräumt. UNRWA-Direktor Roland Friedrich betont im Beitrag aber nach einhelliger Übereinstimmung der internationalen Organisationen, dass auch dieses Gesetz im Widerspruch zum geltenden Völkerrecht stehe, da Einrichtungen der Uno diplomatisch geschützt seien und Israel als Mitglied der Uno die Arbeit der UNRWA deshalb nicht verhindern dürfe. Westjordanland ist besetztes Gebiet.

Damit verbunden ist die Pflicht, das ordnungsgemässe Funktionieren von Bildungseinrichtungen für Kinder und Jugendliche im besetzten Gebiet zu gewährleisten und zu fördern. Liegenschaften der Uno (wozu das Palästinenserhilfswerk UNRWA gehört) geniessen völkerrechtlich Immunität und besonderen Schutz. Wenn diese Begründung in der Anmoderation genannt worden wäre, wäre das Sachgerechtigkeitsgebot nicht verletzt worden. Als Grund für die Schliessung wird aber in der Anmoderation ausschliesslich die Beteiligung am Massaker vom 7. Oktober 2023 genannt. Es ist zwar richtig, dass die endgültigen Beweise dafür nicht erbracht wurden. Aber dass die OIOS vom August 2024 bei neun Mitarbeitenden zum Schluss kam, die erlangten Beweise deuteten auf eine mögliche Beteiligung am 7. Oktober hin und die UNRWA diese Personen daraufhin entlassen hat, wird vom breiten Publikum so interpretiert, dass die Nähe zur Hamas, den Urhebern des Massakers, nachgewiesen ist. Wenn die Redaktion in ihrer Stellungnahme schreibt, anstelle ihrer Formulierung, es gebe «keine Beweise», hätte allenfalls davon gesprochen werden können, dass es *«zwar Indizien aber keine klaren Beweise»* gebe, so ist diese Nennung nicht eine Möglichkeit, sondern ein Muss. Insbesondere, nachdem die Entlassung der neun Mitarbeitenden in den Medien breit abgehandelt wurde und deshalb davon ausgegangen wird, dass das Publikum diese Entlassungen mitbekommen hat. **Es handelt sich bei der gewählten Formulierung deshalb nicht um einen Nebenpunkt, sondern um eine meinungsverfälschende Aussage, die einen Verstoss gegen das Sachgerechtigkeitsgebot darstellt.**

Die anderen Vorwürfe des Beanstanders hingegen sind nicht begründet: Das Vorgehen der israelischen Regierung ist nach den massgebenden Völkerrechtlern und der internationalen Institutionen völkerrechtswidrig (siehe oben). Die Kritik des EDA schliesslich ist insofern nicht entscheidend, als der völkerrechtswidrige Vorgang im Beitrag vorgängig ausführlich und tatsachenkonform erklärt wurde. Dass der geplante Neubau auf dem Areal verschwiegen wurde, ist nicht zutreffend: Der Beitrag erwähnt ausdrücklich, dass die israelischen Behörden auf dem Gelände bereits im September ein städtisches Gymnasium eröffnen wollen, stellt dem aber den nachweisbar richtigen Einwand des UNRWA-Direktors gegenüber, dass drei bereits geschlossene UNRWA-Schulen in Ostjerusalem bis heute nicht ersetzt worden sind.

Zusammenfassend hält die Ombudsstelle fest, dass von drei Vorwürfen einer gegen das Sachgerechtigkeitsgebot gemäss Art. 4 Abs. 2 des Radio- und Fernsehgesetzes verstösst. Wir unterstützen die Beanstandung deshalb teilweise.

Sollten Sie in Erwägung ziehen, den rechtlichen Weg zu beschreiten und an die Unabhängige Beschwerdeinstanz für Radio und Fernsehen (UBI) zu gelangen, lassen wir Ihnen im Anhang die Rechtsbelehrung zukommen.

Mit freundlichen Grüßen

Ombudsstelle SRG Deutschschweiz